



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2011**

Ausgabetag: **15.07.2011**

Ausgabe: **08**



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



T e i l A

====

Bekanntmachungen, die für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt sind.
(Die letzte Ergänzung befand sich in Ausgabe 07/11)

Dieser Teil enthält:

- I. Hinweise zum Einordnen des Amtsblattes in die Sammlung des Ortsrechts der Stadt Werne
- II. Bekanntmachung
II/70 Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Haushaltsjahr 2011
- III. Änderung der Ortsrechtssammlung
Veränderung des Bestandsverzeichnisses II

Hinweise

Herauszunehmen sind	Zahl der Blätter	Einzufügen sind	Zahl der Blätter
Bestandsverzeichnis II Seiten 1 – 2	1	Bestandsverzeichnis II Seiten 1 – 2	1
		II/70 Seiten 1 – 5	3

Bestandsverzeichnis

II Finanzen und Steuern

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
II/1	Satzung zur Entwässerung der Grundstücke und deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Werne vom 25.06.2009	25.06.2009
II/2	Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Werne vom 29.12.2006	29.12.2006
II/3	Gebührensatzung vom 30.12.2010 zur Entwässerungssatzung der Stadt Werne vom 13.10.2006	30.12.2010
II/4	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werne vom 28.12.2007	28.12.2007
II/5	zurzeit unbesetzt	
II/6	Hundesteuersatzung der Stadt Werne vom 30.12.1997	20.05.2010
II/7	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werne vom 29.06.2007	29.06.2007
II/8	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werne vom 30.12.2010	30.12.2010
II/9	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Werne (Vergnügungssteuersatzung) vom 30.12.2009	30.12.2009
II/10	Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Werne vom 29.12.2006	29.12.2006
II/11	Gebührensatzung vom 30.12.2009 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Werne vom 29.12.2006	30.12.2009
II/12	Abfallgebührensatzung der Stadt Werne vom 30.12.2010	30.12.2010
II/13	Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne vom 30.12.2002	20.05.2010
II/14 bis II/49	zurzeit unbesetzt	

Bestandsverzeichnis

II Finanzen und Steuern

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
II/50	zurzeit unbesetzt	
II/51	zurzeit unbesetzt	
II/52	zurzeit unbesetzt	
II/53	zurzeit unbesetzt	
II/54	zurzeit unbesetzt	
II/55	zurzeit unbesetzt	
II/56	zurzeit unbesetzt	
II/57	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Jahr 1996	18.04.1996
II/58	1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Haushaltsjahr 1996	28.04.1997
II/59	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Jahr 1997	03.09.1997
II/60	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Jahr 1998	23.04.1998
II/61	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Jahr 1999	09.04.1999
II/62	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Jahr 2000	15.02.2000
II/63	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Jahr 2001	21.03.2001
II/64	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Jahr 2002	29.04.2002
II/65	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Haushaltsjahr 2003 und 2004	18.06.2003
II/66	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Haushaltsjahr 2005 und 2006	07.09.2005
II/67	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Haushaltsjahr 2007 und 2008	25.05.2007
IV/68	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Haushaltsjahr 2009	25.06.2009
IV/69	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Haushaltsjahr 2010	26.07.2010
IV/70	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Haushaltsjahr 2011	15.07.2011

Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werne mit Beschluss vom 13.04.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	55.951.056,- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	61.556.986,- €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	54.054.214,- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	59.148.121,- €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.258.651,- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.171.250,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0,- €

festgesetzt.

Amtsblatt der Stadt Werne

II/70 Jahrgang: 2011 Ausgabe: 08 Ausgabetag: 15.07.2011

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

5.605.930,- €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000,- €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 380 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 415 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 445 v.H. |

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festsetzung der vorgenannten Hebesätze erfolgte bereits durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne vom 20. Mai 2010.

§ 7

Unter Anwendung von § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) wird folgendes bestimmt:

Zur flexiblen Haushaltsführung werden sämtliche Erträge und Aufwendungen der Teilergebnispläne einer Produktgruppe zu einem Budget zusammengefasst. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Eine Inanspruchnahme ist vorher beim Stadtkämmerer zu beantragen.

Innerhalb der einzelnen Budgets können Mehrerträge für Mehraufwendungen verwendet werden. Ebenso können Mehreinzahlungen innerhalb eines Produktes für Mehrauszahlungen verwendet werden. Vor Inanspruchnahme ist ein Antrag beim

Stadtkämmerer zu stellen. Zweckgebundene Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen kürzen die entsprechende Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigung.

Eine Verschiebung von Haushaltsmitteln zwischen den Budgets bedarf der Zustimmung durch den Stadtrat, soweit ein Betrag in Höhe von 30.000,- € überschritten wird. In allen übrigen Fällen entscheidet der Stadtkämmerer. Vom Stadtkämmerer genehmigte Budgetverschiebungen sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

Die gesamten Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die gesamten Personal- und Versorgungsauszahlungen werden zu einem gesonderten Budget zusammengefasst.

§ 8

Unter Anwendung der §§ 83 und 85 GO NRW wird folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 30.000,- € der Stadtkämmerer. Er entscheidet ferner über sämtliche überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, die keine zahlungswirksamen Auszahlungen nach sich ziehen.

Amtsblatt der Stadt Werne

II/70 Jahrgang: 2011 Ausgabe: 08 Ausgabetag: 15.07.2011

§ 9

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NRW i. V. m. § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird auf 25.000,- € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 13.04.2011 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

- - -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 04.05.2011 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2011 im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, 2. Obergeschoss, Zimmer 202 (Abt. II.1 - Stadtkämmerei -), montags bis mittwochs jeweils von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:15 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:15 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2011

Ausgabe: 08

Ausgabetag: 15.07.2011

II/70

-
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 15.07.2011

Der Bürgermeister

Christ

T e i l B

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne
- Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung nach dem Wehrpflichtgesetz
- Öffentliche Ausschreibung des Schiedsamtes im Schiedsbezirk I der Stadt Werne

BEKANNTMACHUNG

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Bereich - Wahrbrink-West 1 - liegt einschließlich Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom

25. Juli 2011 bis einschließlich 24. August 2011

während folgender Dienststunden der Stadtverwaltung

montags - donnerstags	8:30 Uhr - 12:30 Uhr
freitags	8:30 Uhr - 12:00 Uhr
montags - mittwochs	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr - 17:00 Uhr

im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Eingangsbereich des 1. OG, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ferner liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

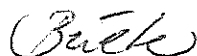
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Faunistische Untersuchung
- Lärmgutachten
- Protokoll zum Scoping
- Stellungnahme zu Ausgleichsmaßnahmen, zum Artenschutz und zum Monitoring

Auch diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

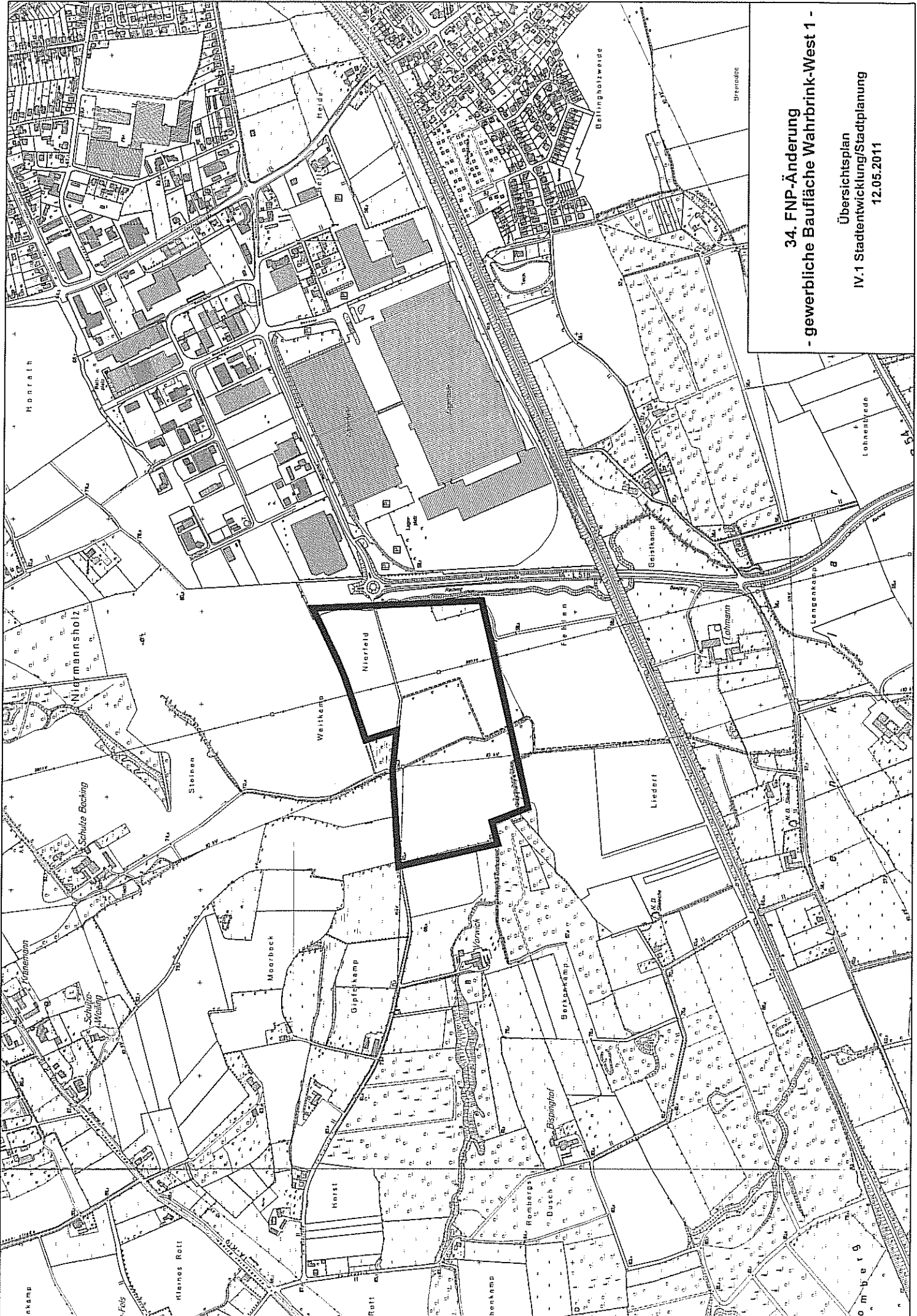
Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Änderungsentwurf vorgetragen bzw. abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung unberücksichtigt bleiben.

Der Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplans ist im beiliegenden Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag



Bülte



34. FNP-Änderung
- gewerbliche Baufläche Wahrbrink-West 1 -

Übersichtsplan
IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung
12.05.2011

Bekanntmachung

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2008 (BGBl. I.S. 1886) zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I. S. 678), übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Gemäß § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes hat jeder Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadt Werne im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, im Erdgeschoss einzulegen.

Lothar Christ

Der bisherige Schiedsamt für den Bezirk I der Stadt Werne hat seinen Wohnsitz gewechselt und sein Amt niedergelegt. Aus diesem Grund erfolgt gemäß Ziffer 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 3 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (SchAG NW) vom 16.12.1992 folgende

öffentliche Ausschreibung

Das Schiedsamt im Bezirk I der Stadt Werne umfasst folgenden Bereich:

Stadtmitte mit den Wohngebieten Lütkeheide, Holtkamp und Nath und dem Außenbereich Holthausen.

Grenzen:

Zum Bezirk II: B 54 innerorts, Bahnhofstraße, Capeller Straße.

Zum Bezirk III: Kamener Straße, Freiherr-vom-Stein-Straße, Hansaring, Horster Straße und das Wohngebiet Holtkamp.

Das Schiedsamt Bezirk I ist ab sofort unter folgenden Voraussetzungen neu zu besetzen:

Gemäß § 2 Abs. 2 SchAG NW kann Schiedsperson nicht sein, wer

- nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt
- unter Betreuung steht.

Gemäß § 2 Abs. 3 SchAG NW soll Schiedsperson nicht sein, wer

- das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat
- in dem Schiedsamtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat
- durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

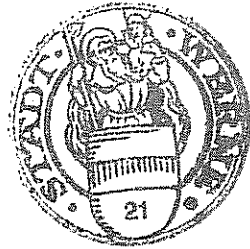
Gemäß § 2 Abs. 4 SchAG NW soll nicht gewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Die Schiedsperson wird vom Rat der Stadt Werne auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Interessierte Damen und Herren können ihre Bewerbung innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser öffentlichen Ausschreibung an die

Stadtverwaltung Werne
Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung
z.H. Herrn Kock

richten. In der Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung könne auch zusätzliche Fragen hinsichtlich Art und Umfang der Schiedsamtstätigkeit (persönlich im Büro oder telefonisch unter Ruf-Nr. 71701) beantwortet werden.

Lothar Christ



Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de